

Mai 2017

Achtung bei Buchführung in einer Cloud: Strafe droht

Auslagerung der Buchführung ins Ausland erscheint auf den ersten Blick wohl eher als Ausnahme.

Woran aber kaum einer denkt: Wenn über eine Cloud-Lösung buchhaltungsrelevante Daten im Ausland abgespeichert werden, handelt es sich bereits um eine Verlagerung der Buchführung. Und das muss man von der Finanzbehörde genehmigen lassen.

Das Problem vor allem bei amerikanischen Cloud-Anbietern: Diese teilen den Standort dieser Rechner gar nicht mit, so dass Sie keinen Genehmigungsantrag an das Finanzamt stellen können. Denn dazu muss der Finanzbehörde „der Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Name und Anschrift“ mitgeteilt werden. Eine Verlagerung der Daten ohne Genehmigung könnte ein Betriebsprüfer als Mangel bezeichnen und er könnte zur unverzüglichen Rückverlagerung der Buchführung auffordern. Kommt man dieser Aufforderung nicht nach, kann ein Verzögerungsgeld von 2.500 bis 250.000 Euro festgesetzt werden. Ein Problem könnte sich auch daraus ergeben, dass der Datenzugriff für einen Betriebsprüfer nicht in der Art und Weise möglich ist, wie dieser sich das vorstellt.

Fazit: Wer wesentliche Funktionen seiner Buchführung inklusive Abspeicherung eingescannter Belege, die sodann auf Papier vernichtet werden, nutzen will, muss sich gut informieren, wer überhaupt rechtlich der Ansprechpartner ist und wo die Server stehen. Und dann muss er sich das vom Finanzamt genehmigen lassen.

Übrigens: Irgendwelche im Inland gespeicherten Daten als reines Backup in einer Cloud abzuspeichern, muss natürlich nicht genehmigt werden.

Wann Ihre Geburtstagsfeier mit Mitarbeitern abzugsfähig ist

Geburtstagsfeiern sind normalerweise steuerlich nicht abzugsfähig. Unter Umständen aber doch, so entschied nun das oberste Steuergericht. „Dies ist insbesondere möglich, wenn die Feier nicht in erster Linie der Ehrung des Jubilars, sondern der Pflege des Betriebsklimas dient, der Jubilar mit seiner Einladung der Belegschaft Dank und Anerkennung zollt oder gefestigten betrieblichen Gepflogenheiten Rechnung trägt.“

Der Geschäftsführer hatte zu dieser Feier alle Mitarbeiter in die Werkstatthalle eingeladen, und die Kosten blieben mit 35 Euro pro Kopf „maßvoll“.

Was außerdem hilfreich war: Er hatte zu mehreren(!) privaten, deutlich teureren Geburtstagsfeiern eingeladen, deren Kosten er erst gar nicht abzusetzen versucht hatte.

Mai 2017

Kontogebühren für Bausparverträge unzulässig

Bausparkassen dürfen während der Darlehensphase keine Kontogebühr von Verbrauchern verlangen. Dies sei eine unangemessene Benachteiligung der Bausparer, entschied der BGH.

Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen wegen einer Kontogebühr der Bausparkasse Badenia von 9,48 Euro im Jahr. Das Unternehmen verlangt die Gebühr nach eigenen Angaben seit über 50 Jahren. Nach Ansicht des XI. Zivilsenats stellt sie eine der gerichtlichen Kontrolle unterliegende sog. Preisnebenabrede dar. In der Darlehensphase sei mit den Verwaltungstätigkeiten der Bank weder die Erfüllung einer Hauptleistungspflicht des Geldinstituts noch eine rechtlich nicht geregelte Sonderleistung verbunden. Die Tätigkeiten erbringe die Bausparkasse nach Darlehensgewährung vielmehr nur in ihrem eigenen Interesse, nicht in dem ihrer Kunden. Mit einer solchen Kontogebühr wälzten die Bausparkassen Kosten auf ihre Kunden ab, die daher nur die vereinbarten Zinsen und später das Darlehen zurückzahlen müssten.

Die Richter waren der Auffassung, die Kontogebühr **weiche vom gesetzlichen Leitbild eines Darlehensvertrags ab** und benachteilige die Bausparkunden unangemessen. Dabei verwies der Senat auf seine Rechtsprechung zu Bauspardarlehensverträgen aus dem Jahr 2016; auch hier hatte der BGH eine ähnliche Gebühr gekippt.

Fazit: Vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidungen des BGH zum Thema Bausparverträge raten wir zu einer rechtlichen Überprüfung der Verträge.

Entschädigung für verspätete Benachrichtigung über Flugannullierung

Herr K. buchte über einen Online-Reisevermittler einen Hin- und Rückflug von Amsterdam Schiphol (Niederlande) nach Paramaribo (Surinam). Der Hinflug war für den 14.11.2014 vorgesehen. Am 09.10.2014 unterrichtete das Luftfahrtunternehmen den Reisevermittler über die Annullierung dieses Flugs. Am 04.11.2014 wurde Herr K. mit einer E-Mail des Reisevermittlers darüber unterrichtet. Unter Berufung auf die Unionsverordnung über Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Annullierung von Flügen forderte Herr K. vom Luftfahrtunternehmen die Zahlung des darin geregelten Pauschalbetrags von 600 Euro. Diese Verordnung sieht u. a. vor, dass den Fluggästen vom Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen eingeräumt wird, es sei denn sie sind über die Annullierung des Flugs mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet worden. Die Zahlung wurde mit der Begründung verweigert, dass die Information über die Änderung des Abflugdatums am 09.10.2014 an den Reisevermittler weitergegeben worden sei. Der Reisevermittler wies seinerseits gegenüber Herrn K. jede Verantwortung von sich, da sich seine Geschäftsbesorgung auf den Abschluss von Verträgen zwischen Fluggästen und Luftfahrtunternehmen beschränke und er somit nicht für Flugplanänderungen verantwortlich sei.

Nach Auffassung des EuGH ist das Luftfahrtunternehmen zur Zahlung des in der Verordnung vorgesehenen Ausgleichs verpflichtet, wenn es nicht beweisen kann, dass der Fluggast über die Annullierung seines Flugs mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet worden ist. Eine solche Auslegung gelte nicht nur, wenn der Beförderungsvertrag unmittelbar zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen geschlossen wurde, sondern auch dann, wenn er über einen Dritten wie einen Online-Reisevermittler geschlossen wurde.